



Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen für ehrenamtliche und sportliche Leistungen

Präambel:

Die Satzung dient im Wesentlichen dazu, erbrachte Leistungen für das Gemeinwesen in Allershausen anzuerkennen, die Ehrungen in der Gemeinde Allershausen festzulegen sowie einen protokollarischen Anhalt für repräsentative Anlässe und Feierlichkeiten zu geben.

I. Ehrenbürger

- 1) Die Gemeinde Allershausen kann an besonders verdiente Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern verleihen. Dies ist die höchste Ehrung, die die Gemeinde zu vergeben hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Allershausen durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- 3) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten. Die Vergabe der Ehrenbürgerwürde ist vom Gemeinderat zu beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- 4) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer gerahmten Ehrenbürgerurkunde verliehen. Diese wird in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder bei einem festlichen Anlass überreicht.
- 5) Die Ehrenbürger/innen sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- 6) Die Ernennung zum Ehrenbürger/zur Ehrenbürgerin kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

II. Leistungsmedaille

- 1) Die Leistungsmedaille enthält das Gemeindewappen der Gemeinde und wird mit Urkunde verliehen.
- 2) Die Gemeinde Allershausen kann an besonders verdiente Personen, Vereine, Organisationen oder Gruppierungen die Leistungsmedaille für besondere und andauernde Leistungen für das Gemeinwesen verleihen.
- 3) Antragsberechtigt sind der Erste Bürgermeister, Mitglieder des Gemeinderats, Vereine oder Organisationen sowie jeder Gemeindebürger. Vorschläge sind mit Begründung bis Ende November eines Jahres einzureichen.
- 4) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

- 5) Der Empfänger oder die Empfängerin der Medaille wird zum jährlichen Neujahrsempfang der Gemeinde Allershausen eingeladen.

III. Ehrennadel

1. Ehrung hervorragender Leistungen auf kulturellem, sozialem und sonstigem Gebiet

Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen sowie den Schriftzug „Für das Ehrenamt“. Zur Ehrennadel erhält der/die Geehrte eine Urkunde.

Dabei erfolgt die Verleihung der Ehrennadel

in Gold für	25 Jahre
in Silber für	20 Jahre
in Bronze für	12 Jahre

Die Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärs- bzw. Leitungsposten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach.

a) Vereinsfunktionäre

Für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt kann die Ehrennadel an Vereinsfunktionäre (gem. ihrer jeweiligen Satzung) aus Kultur und sonstigen Vereinen oder Organisationen verliehen werden.

b) Funktionärstätigkeit in sonstigen Organisationen und Einrichtungen

Die Ehrennadel kann auch für eine langjährige ununterbrochene Leitung einer sonstigen Organisation oder Einrichtung verliehen werden. Ausgenommen sind Ehrungen für die Tätigkeit in politischen Parteien oder Gruppierungen.

c) Tätigkeit in sonstigen Organisationen und Einrichtungen

Die Ehrennadel wird auch an Personen für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Organisationen und Einrichtungen, insbesondere in den Hilfsorganisationen wie der Freiwilligen Feuerwehr, Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Bayerisches Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk, Nachbarschaftshilfe, kirchlichen Diensten, Gemeindebücherei u.a. verliehen.

d) Schüler

Die Ehrungen sind auch für Schüler und Jugendliche aus der Gemeinde Allershausen mit Leistungen im kulturellen Bereich (z.B. vordere Plätze bei Musikwettbewerben) entsprechend anzuwenden.

e) Doppel Ehrungen

Die gleiche Ehrennadel kann an eine Person bei verschiedenen Funktionen mehrmals verliehen werden.

2. Ehrung besonderer Einzelleistungen oder zu besonderen Anlässen

Die Ehrennadel kann auch für besondere Einzelleistungen ohne zeitliche Vorgaben oder zu besonderen Anlässen verliehen werden. Zur Ehrennadel erhält der/die Geehrte eine Urkunde.

3. Ehrung sportlicher Leistungen und Verdienste um den Sport

Die Ehrennadel wird in Gold, Silber und Bronze verliehen und zeigt das Gemeindewappen sowie den Schriftzug „Sport Ehrenzeichen“. Zur Ehrennadel erhält der/die Geehrte eine Urkunde. Bei

Mannschaftserfolgen erhält die Mannschaft die Urkunde und die einzelnen Spieler die entsprechende Ehrennadel.

a) Einzelsportler und Mannschaften

Die zu ehrenden Sportler und Mannschaften werden durch ein Auswahlgremium bestimmt, das aus bis zu fünf Mitgliedern des Gemeinderats besteht und von diesem per Beschluss bestimmt wird.

Nicht jeder Vorschlag kann berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die zur Ehrung vorgeschlagenen Sportler und Mannschaften obliegt dem Auswahlgremium.

Ehrennadel	Einzelsportler	Mannschaften
Gold	1., 2. oder 3. Sieger oder vorderste Plätze je nach Teilnehmerzahl bei Deutschen Meisterschaften und höherklassifizierten Disziplinen (Europa- und Weltmeisterschaften, Teilnehmer an Olympischen Spielen) in einer anerkannten Sportart	
Silber	1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene 1., 2. oder 3. Sieger bei Bayerischen Meisterschaften oder 1. Sieger auf Bezirksebene (z.B. Oberbayerischer Pokalsieger)	
Bronze	2. und 3. Sieger auf Bezirksebene oder 1. Platz bei Schützengau-meisterschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Mannschaften, die in der Klasse die Meisterschaft errungen haben, die eine Spielberechtigung auf Bezirksebene nach sich zieht (z.B. Fußball - Meisterschaft Kreisliga; Tennis - Meisterschaft in der Bezirksliga und Aufstieg in die nächsthöhere Gruppe) - 2. und 3. Sieger auf Bezirksebene

b) Schüler

Die Ehrungen sind auch für Schüler aus der Gemeinde Allershausen mit besonderen sportlichen Leistungen bei Schulsportwettkämpfen gedacht (z.B. vordere Plätze bei Landesfinale oder Bezirksfinale).

c) Funktionäre

Aktive Funktionäre (Vorstandschafft / Abteilungsleitungen gem. Vereinssatzung / Abteilungsordnungen und ehrenamtliche Trainer/Betreuer im Jugendbereich) können für langjährige ununterbrochene Tätigkeit im Amt ausgezeichnet werden.

Dabei erfolgt die Verleihung der Ehrennadel

in Gold für 25 Jahre
in Silber für 20 Jahre
in Bronze für 12 Jahre

Die Zeiten, die auf verschiedenen Funktionärsposten parallel erbracht worden sind, zählen nur einfach. Die gleiche Ehrennadel kann an eine Person bei verschiedenen Funktionen mehrmals verliehen werden.

d) Doppel Ehrungen

Die gleiche Ehrennadel kann an Einzelsportler oder Mannschaft mehrmals verliehen werden.

4. Vorschlagsrecht

a) Allgemein

Geehrt werden Personen, die ihren Hauptwohnsitz (Studenten auch mit Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Allershausen haben oder die besondere Leistung, für die die Ehrung ausgesprochen wird, als Mitglied eines Allershausener Vereins, Organisation oder Einrichtung erbracht haben. Entsprechende Vorschläge müssen bis Ende November des Jahres bei der Gemeinde eingehen.

b) Ehrung für Sportler, Mannschaften und Funktionäre

Die zu ehrenden Sportler, Mannschaften und Funktionäre werden von den jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen mit einer Begründung bzw. mit einer Auflistung der Erfolge (Laudatio) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Richtlinien an die Gemeinde vorgeschlagen.

c) Ehrung für besondere Einzelleistungen oder besondere Anlässe

Eine Ehrung für besondere Einzelleistungen oder zu besonderen Anlässen kann von jedem Gemeindeglieder vorgeschlagen werden.

IV. Altbürgermeister

- 1) Die Gemeinde Allershausen kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" nach Art. 29 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.
- 2) Der Ehrentitel "Altbürgermeisterin" oder "Altbürgermeister" wird mit einer Ernennungsurkunde verliehen.
- 3) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.
- 4) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn die frühere Bürgermeisterin oder der frühere Bürgermeister sich der Ehrenbezeichnung nicht würdig erweist.
- 5) Entscheidungsbefugt für die Vergabe und Rücknahme des Ehrentitels ist der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.

V. Benennung von Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Einrichtungen nach besonders verdienten Personen aus der Gemeinde Allershausen

- 1) Die Gemeinde kann Straßen, Plätze oder andere öffentlichen Einrichtungen nach Personen benennen, die durch ihr öffentliches Wirken in herausragender Weise die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht und das regionale Ansehen der Gemeinde Allershausen durch ihr Wirken positiv beeinflusst haben.
- 2) Eine Benennung findet jedoch in keinem Fall zu Lebzeiten der betreffenden Person statt.
- 3) Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Erste Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.
- 4) Die Benennung ist vom Gemeinderat zu beschließen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

VI. Allgemeines

- 1) Soweit für die Vergabe von Ehrungen der Gemeinderat zu befassen ist, so ist darüber in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderats zu beschließen. Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt nur im Fall der Vergabe. Dies kann bei passender Gelegenheit erfolgen, in der Regel anlässlich der feierlichen Verleihung.
- 2) Verleihungen von Ehrungen sollen möglichst in feierlicher Form und in würdigem Rahmen erfolgen, beispielsweise im Rahmen des Neujahrsempfanges der Gemeinde Allershausen oder einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.
- 3) Die Ehrenurkunden und Ehrennadeln bzw. Leistungsmedaillen gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- 4) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.
- 5) Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen zu teil werden. Bei mehreren Ehrungen nach Abschnitt III. ist eine Ehrung nach Abschnitt II. zu prüfen.
- 6) Das Ehrenwesen der Gemeinde Allershausen kann neben einem Vorschlag zu weitergehenden Auszeichnungen durch das Landratsamt Freising, die Bayerische Staatsregierung oder Bundesrepublik Deutschland angewandt werden.
- 7) Daneben können anlassbezogen für Ehrungen kleinere Geschenke ausgehändigt werden. Die ortsüblichen Ehrungen und Anlässe sind in einer Anlage zur Satzung enthalten.
- 8) Bei sonstigen Fällen entscheidet der Erste Bürgermeister im Rahmen seines Budgets.
- 9) Zur Fortschreibung der Anlage wird der Finanzausschuss ermächtigt.
- 10) Gegebenenfalls anfallende Steuern im Zusammenhang mit Ehrungen nach dieser Satzung trägt die Gemeinde Allershausen pauschal.
- 11) Die Gemeinde Allershausen führt eine Liste mit den vergebenen Ehrungen.

VII. Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 08.11.2023 in Kraft und gilt erstmals für die Ehrungen 2024.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Ehrungen und Auszeichnungen vom 01.02.2018 außer Kraft.

Allershausen, 08.11.2023

Vaas
Erster Bürgermeister